

# IG-Kinderbetreuung



## Stellungnahme zum Entwurf des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und zum Entwurf der Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsverordnung der IG-Kinderbetreuung Salzburg

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie wir in einer persönlichen Vorstellung betont haben, verstehen wir uns als Vertreter\*innen der Trägerorganisationen von privaten Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen im Land Salzburg, in Kinderbildungs- und -betreuungsfragen, als wichtige Partner\*innen des Landes. Es ist uns ein großes Anliegen an den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bildung und Betreuung von Kindern mitwirken zu können, indem wir unser Erfahrungswissen und den Praxisbezug einbringen.

Im Bereich der Kinderbildung und -betreuung besteht seit langer Zeit dringender Handlungsbedarf. Wir sind als gemeinnützige private Trägerorganisationen mit einer Reihe von Herausforderungen konfrontiert:

### **Fachkräftemangel:** Wir verlieren Pädagog\*innen

- an Kindergärten und öffentliche Tagesbetreuungseinrichtungen, weil sie dort besser bezahlt werden, mehr Vorbereitungszeit und mehr Urlaub haben.
- An Schulen, weil sie dort viel besser bezahlt werden, über bedeutend mehr Vorbereitungszeit verfügen, ungleich mehr Urlaub/Ferien haben. Zudem genießt der Berufsstand der Lehrer\*innen in unserer Gesellschaft ein weitaus höheres Ansehen.
- An Einrichtungen der Sozialen Arbeit, weil auch dort das Gehalt besser ist und sie sich auf Rahmenbedingungen verlassen können, die auch für die Arbeit in den elementaren

# IG-Kinderbetreuung



Bildungseinrichtungen von zentraler Bedeutung wären, wie z.B. die regelmäßige, von Dienstgeber\*innen finanzierte und in der Arbeitszeit stattfindende Supervision.

Neben diesen Faktoren genießt der Beruf im Elementarbildungsbereich auch gesellschaftlich nur wenig Ansehen. In der Folge von all diesen Faktoren und fehlenden Ausbildungsplätzen in diesem Bereich, kämpfen wir mit einem akuten Fachkräftemangel.

Angesichts des akuten Fachkräftemangels erachten wir die Reduzierung von bisher anerkannten Ausbildungen für die Kinderbildung und -betreuung, welche in den Übergangsbestimmungen in § 73 (13) festgehalten ist, als kontraproduktiv. In der vorliegenden Gesetzesvorlage sind nicht mehr alle bisherigen Ausbildungen fachlich anerkannt. Es können Ausbildungen auf Antrag der betreffenden Person von der Landesregierung mit Bescheid anerkannt werden. Dies trifft vor allem Absolvent\*innen der BÖE Ausbildung, deren Ausbildung nicht mehr ausreichend ist, um als Fachkraft eingestuft zu werden. Vor allem aber verschärft es den Personalmangel, wenn ganze Berufsgruppen keine Anerkennung mehr finden. Aus diesem Grund befürworten wir die Wiederaufnahme der bisher anerkannten Ausbildungsformen im neuen Gesetz

**Harmonisierung:** Wir begrüßen die Bemühungen zur Harmonisierung der unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen in der Tagesbetreuung und dem Kindergarten. Leider bleiben die unterschiedlichen Gehaltssysteme in privaten und öffentlichen Einrichtungen, sowie die unterschiedliche Entlohnung von Kindergartenpädagog\*innen im Kindergarten und in der Tagesbetreuung (Mindestlohntarif), sowie diverse Urlaubs- und Ferienregelungen bestehen. Dadurch werden die Probleme rund um den Fachkräftemangel in unseren Einrichtungen verschärft, da es den privaten Trägern wirtschaftlich nicht möglich ist, ihre Mitarbeiter\*innen nach dem KP-Schema zu bezahlen.

Es ist nicht festgehalten, dass die derzeitige zusätzliche Personalförderung (91,--/10,-- Euro), bei der es sich um eine Ermessensförderung handelt, in eine Förderung mit Rechtsanspruch umgewandelt wird. Die derzeitige Auszahlung dieser Subvention basiert auf einem Regierungsbeschluss und hat damit keinen gesetzlichen Charakter. Im Sinne einer Annäherung der Tagesbetreuung an den Kindergarten in Bezug auf die Entlohnung wäre zu begrüßen, würde die besagte Personalförderung im Gesetz aufgenommen werden und

# IG-Kinderbetreuung



würden die Gemeinden zusätzlich, analog der Pro-Kopf-Förderung, ihren Anteil von 40 Prozent leisten.

**Basis-Finanzierung:** Generell leiden institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und damit Pädagog\*innen, Erziehungsberechtigte und deren Kinder, unter der mangelhaften Finanzierung des gesamten Systems. Da die Valorisierung der Förderbeiträge um durchschnittlich (2014-2019) nur 1,95% angehoben wurde, während die Personalkosten laut Mindestlohntarif um durchschnittlich (2014-2019) 3%, unter Berücksichtigung der Biennalsprünge um 3,79%, gestiegen sind. Dadurch fehlen uns Jahr für Jahr, je rund 2% an Fördergeldern. Im Zeitraum der letzten 10 Jahre bedeutet das einen Verlust von 20% der Einnahmen, wodurch wir gezwungen waren, qualifizierte Mitarbeiter\*innen durch nicht qualifiziertes Personal und erfahrene Mitarbeiter\*innen durch Berufsanfänger\*innen zu ersetzen. Beide Varianten bedeuten einen augenscheinlichen Qualitätsverlust in der Kinderbildung und -betreuung und machen den Beruf auch dadurch weniger attraktiv.

Die Miete, sowie Lebensmittel etc. unterliegen einer jährlichen Indexanpassung, durch die unsere Kosten zusätzlich steigen. Um keine zusätzlichen Verluste zu machen, müssten deshalb auch die Elternbeiträge jährlich erhöht werden. Das ist einerseits gar nicht möglich, weil die Grenze für den Höchstbeitrag noch nie valorisiert wurde und vor allem aber auch nicht realistisch, weil die Belastungsgrenze der Eltern ohnehin bereits erreicht ist. Die Verluste auf Seiten der Trägerorganisationen sind deshalb noch höher zu bewerten, wodurch das gesamte System belastet ist.

**Hohe Elternbeiträge:** Aus wirtschaftlichen Gründen sind private Träger gezwungen, von den Erziehungsberechtigten Betreuungsbeiträge von bis zu € 440,- pro Monat einzuheben. Viele Familien geraten dadurch immer wieder in Zahlungsschwierigkeiten, wodurch auch die Liquidität privater Träger gefährdet wird. Außerdem führt dies zu einem hohen Verwaltungsaufwand in Form von persönlichen Gesprächen, Mahnwesen, Inkasso, Abschreiben uneinbringlicher Forderungen usw. In § 46 (2) ist festgehalten, dass die Zuschüsse auf dem gekürzten Niveau eingefroren bleiben. Die Zuschüsse wurden ursprünglich in doppelt so hohem Ausmaß (€ 50,- ab 31 Wochenstunden, € 25,- bis 30 Wochenstunden) von der damaligen Landesregierung eingeführt. 2013 wurden die Zuschüsse halbiert. Im neuen Gesetz sollen diese Zuschüsse auf dem halbierten Niveau eingefroren

# IG-Kinderbetreuung



bleiben. Wir fordern als wichtigen Beitrag zur besseren Leistbarkeit von Kinderbildung und –betreuung die Rücknahme der Halbierung der Zuschüsse aus dem Jahr 2013 und künftig eine automatische jährliche Valorisierung gemäß Verbraucherpreisindex. Demnach würden die Zuschüsse nun wieder € 50,- ab 31 Wochenstunden und € 25,- bis 30 Wochenstunden betragen und künftig jährlich valorisiert werden.

**Hoher Verwaltungsaufwand und Liquiditätsengpässe zu Jahresbeginn:** In § 51 ist festgeschrieben, dass der erste Geldfluss der Landesförderung nach wie vor erst mit 1. März erfolgt. Das führt zu Liquiditätsengpässen in den ersten beiden Monaten eines Kalenderjahres. Private Träger müssen die Gehälter für Jänner und Februar jedes Jahr vorfinanzieren. Dadurch entstehen unnötige Kosten bei Banken.

**Erwartungen:** Aufgrund der jahrelangen Erarbeitungszeit (Endbericht des Unterausschusses im Salzburger Landtag wurde 2015 verfasst) waren unsere Erwartungen an das neue Gesetz sehr hoch. Leider wurden diese Erwartungen nicht erfüllt. Die vorliegenden Entwürfe für das Gesetz und die Verordnung über die Bildung und Betreuung von Kindern im Land Salzburg sind aus unserer Sicht keine ausreichende Antwort auf den dargelegten, dringenden Handlungsbedarf.

**Lesbarkeit:** Der Gesetzesentwurf ist schwierig zu lesen, weil es nicht mehr möglich ist, die Festlegungen herauszulesen, die jeweils für eine Betreuungsform zutreffen, ohne das gesamte Gesetz lesen zu müssen. Beispielsweise wird erst in § 57 – mit der Überschrift „Ausschluss der Förderung privater Rechtsträger“ klar, dass § 32 und § 33, anders, als dort im Text steht, auch für private Träger\*innen Gültigkeit haben. Dadurch wird es z.B. unmöglich auf kurzem Weg die neuen Regelungen zu den Vorbereitungszeiten nachzuschlagen.

## **Wahlfreiheit der Bildungseinrichtung für Eltern:**

In § 54 (2) ist festgehalten, dass ein\*e Bürgermeister\*in nach wie vor entscheiden kann, ob eine Familie ihr Kind in einer Einrichtung betreuen lassen darf, die sich nicht in der Wohnsitzgemeinde befindet. Dies stellt einen massiven Eingriff in die Wahlfreiheit der Bildungseinrichtung von Eltern dar, der in anderen Bundesländern so nicht stattfindet. Zumal der Versorgungsauftrag nicht mehr bei den Gemeinden liegt, regen wir an, die Wahlfreiheit der Eltern in Bezug auf die Bildungseinrichtung für Ihre Kinder herzustellen.

# IG-Kinderbetreuung



Auch der Maßnahmenplan der Gemeinde § 5 (8) widerspricht der Wahlfreiheit der Eltern, weil eine Gemeinde demnach z.B. festlegen kann, dass eine Versorgungslücke z.B. mit der wirtschaftlich günstigsten Variante geschlossen wird, womit entschieden wird, dass die Kinderbildung und -betreuung im gesamten Gemeindegebiet von Tageseltern abgedeckt wird.

**Fachkraft-Kind-Schlüssel:** In § 26 (1) wird festgelegt, dass zur Unterstützung der pädagogischen Fachkraft in Zeiten, in denen mindestens 2 Kinder anwesend sind, eine zusätzliche Betreuungsperson einzusetzen ist. Das bedeutet eine 1 zu 1 Betreuung: zwei Kinder und zwei Pädagog\*innen. Warum dieser Kinderschlüssel dann beim dritten bis hin zum 24. Kind bei einer beispielsweise 3-gruppigen Krabbelstube komplett anders aussieht, entzieht sich jeder Logik.

**Inklusion:** Im derzeit gültigen Gesetz ist inklusive Begleitung für Unterdreijährige nicht vorgesehen und für Übereidreijährige nur mit finanziellen Nachteilen für den Träger der Einrichtung möglich. Die höhere Pro-Kopf-Förderung wird für die Finanzierung der zusätzlichen pädagogischen Fachkraft benötigt. Die Doppelzählung hat zur Folge, dass die Förderung für ein Kind wegfällt und auch dass es einen Elternbeitrag weniger gibt. Dass dieser Zustand im vorliegenden Entwurf unter § 26 (7) fortgeschrieben wird, finden wir sehr bedauerlich. Es bedarf einer Berücksichtigung der unterdreijährigen Kinder und eines Fördersatzes, der sowohl die zusätzliche pädagogische Fachkraft als auch den Wegfall einer Förderung und eines Elternbeitrages beinhaltet.

**Gruppenarbeitsfreie Zeit:** Die Aufteilung der Freistellung von Leiter\*innen, war im Kindergarten unverhältnismäßig und wurde in diesem Entwurf unter § 32 (6) unverändert für die Tagesbetreuung übernommen. Wir regen an, die Leiter\*innenstunden aliquot zu berechnen.

**Zusätzliche Fördermittel:** Die Finanzierung der neuen Anforderungen lässt das vielfach angesprochene Ziel der Verwaltungsvereinfachung für beide Seiten vermissen. Zudem ergeben auch die Erläuterungen zu § 49 (4) 3 keine eindeutige Erklärung über die konkrete Verwendung dieses Einmalbetrages. Wir regen an, die Verwendung dieses Einmalbetrages pro Gruppe konkret festzuschreiben.

**Fortbildungen:** Wir begrüßen den im Gesetz verankerten Bildungsauftrag der Elementarpädagogik, der auch in den Fortbildungsverpflichtungen widerspiegelt ist.

# IG-Kinderbetreuung



Wir begrüßen Weiterbildungsangebote z.B. zur Bildungs- und Arbeitsdokumentation, oder die Leiter\*innen Lehrgänge. Allerdings werden diese nicht in ausreichendem Umfang angeboten, weshalb die verpflichtende Teilnahme nicht umsetzbar sein wird. Wir regen an mehr Kurse anzubieten, längere Übergangsfristen einzuplanen und die Weiterbildungsmaßnahmen in der Budgetplanung des Landes entsprechend zu berücksichtigen (im März 2019 waren die Budgetmittel für Badok-Schulungen für das ganze Jahr bereits ausgeschöpft).

Im Allgemeinen verwehren wir uns gegen das Anbieter\*innen-Monopol (ausschließlich Fortbildungen des Landes werden anerkannt). Je nach Konzept und Organisationsgröße gibt es teilweise spezifische und vereinzelt organisationsinterne Fortbildungsangebote, welche für die jeweilige Einrichtung passend sind. Im Sinne der Vielfalt, die erhalten bleiben sollte, plädieren wir für eine Anerkennung verschiedener Weiterbildungen.

**Aufsicht:** Die Punkte 4 und 5 in Absatz 3 regeln die Befugnisse der Organe der Landesregierung bezüglich Aufsicht und Überprüfung von Einrichtungen. Dabei geht es in diesen Punkten auch um Datenbanken, Datenträger und Speichermedien. Diese sollen von den Organen der Landesregierung geöffnet und kopiert werden können und auch zwecks Auswertungen und Kopien „entfernt“ und mitgenommen werden können. Als privater Rechtsträger sehen wir in der Möglichkeit der „Entfernung“ und Mitnahme von z.B. Festplatten einen unverhältnismäßigen Eingriff in die (Eigentums-)Rechte eines Unternehmens. Aufsicht und Überprüfung ja, aber Mitnahme von Eigentum (z.B. Computer und Festplatten) zum Zweck der Auswertung und Überprüfung geht einige Schritte zu weit. Aus unserer Sicht sollte eine Entfernung und Mitnahme von Datenträgern und Speichermedien nur in begründeten Verdachtsfällen und mit richterlichem Beschluss möglich sein.

## Zum Entwurf der VERORDNUNG

**Zu § 10 (2):** Es ist pädagogisch nicht nachvollziehbar warum Kinder unter drei Jahren mehr Raum (m<sup>2</sup>) benötigen, als Kinder über drei Jahren. Ihr Bewegungsradius ist eindeutig kleiner. Die Sicherheit gebende Überschaubarkeit und Geborgenheit der Räumlichkeiten hat wesentliche Bedeutung für das Wohlbefinden der jungen Kinder.

# IG-Kinderbetreuung



Durch die neuen Anforderungen, welche sich in den laufenden Kosten, vor allem in der Höhe der Miete manifestieren und in den Fördersätzen keine Abbildung finden, wird die wirtschaftliche Situation der Betreiber\*innen derart verschlechtert, sodass die Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze nicht mehr möglich ist, weil die laufenden Kosten in der Folge nicht gedeckt werden können.

**Zu § 10 (3), (4) und (5):** Wir sprechen uns entschieden gegen die vorgeschriebene Raumaufteilung aus. Sie stellt einen Eingriff in unser pädagogisches Handeln (verschiedene Konzepte) dar und ist überflüssig.

In bestehenden Gebäuden können die aufgelisteten Anforderungen nicht umgesetzt werden, weshalb diese nicht mehr für die Kinderbildung und -betreuung genutzt werden können. Solche Gebäude müssen neu gebaut werden. Wir verstehen diese Maßnahmen, als Intention der Zurückdrängung privater Betreiber\*innen, weil es nur noch für öffentliche Träger\*innen möglich sein wird, diese Anforderungen zu erfüllen.

**Zu § 16:** Die Anforderung an die Außenanlagen und Freiflächen ist vor allem im städtischen Raum schlicht nicht umsetzbar, weil derartige Liegenschaften nicht finanzierbar sind.

**Diskriminierung:** Laut Gesetz § 1 (3) sind Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für alle Kinder ohne Ansehung [...] religiöser Zugehörigkeit zugänglich, während laut Verordnung § 7 (3) in Einrichtungen in welchen die Mehrheit der Kinder einem christlichen Religionsbekenntnis angehört ein religiöses Symbol (Kreuz) angebracht werden soll. Das widerspricht unserer Ansicht nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung, der im Gesetz festgehalten ist.